

Ernennungen. Der Stadtrat hat nach einem Berichte des VB- Hoß ernannt: Adjunkt 2. Klasse der städt. Sammlungen Hermann Reuther zum Adjunkten 1. Klasse, Kanzlei-Offizial Richard Aimeth zum Oberoffizial, Kanzlei-Akzessist Eugen Kuhn zum Offizial, Bauaufsichtspraktikant Richard Bittmann zum Assistenten, die Diener 2. Klasse Hans Nosch, Ferdinand Triska, Leopold Thiel und Franz Schreyer zu Dienern 1. Klasse.

Erste österreichische Spar-Casse. Im November d.J. wurden bei der Ersten österreichischen Spar-Casse von 15.321 Parteien K 12,006.402 eingelegt und von 38.720 Parteien K 49,503.342 gekündigt (davon K 38,486.976 für Kriegsanleihe-Zeichnungen). Der Einlagenstand belief sich Ende des Monats auf K 513,519.905. Hypothekar-Darlehen wurden K 234.300 zugezählt und K 928.152 zurückgezahlt und waren am 30. November Hypothekar-Darlehen im Betrage von K 319,719.323 ausständig. Die Pfandbrief-Darlehen beliefen sich am Ende des Monats auf K 19,119.407 K, an 60 jährigen Pfandbriefen waren K 19,382.600 im Umlaufe; Wechsel wurden K 12,569.523 eskomptiert und K 22,176.821 einkassiert. Ende des Monats betrug der Stand des Wechsel- und Salinenportefeuilles K 55,725.214.

Beim Gemeindevermittlungsamt Neubau finden im kommenden Monate an jedem Mittwoch, d.i. am 2., 9., 16., 23. und 30. Dezember Verhandlungen statt.

Zentralstelle der Fürsorge für die Angehörigen der Einberufenen und für die durch den Krieg in Not Gerathenen in Wien und Niederösterreich, I. Neues Rathaus.

126. Spendenausweis.

Exzellenz Baronin Anka Bienerth für Freitischablösungen K 150.000, Verein Schwarz-gelbes Kreuz für Ausspeisungszwecke K 50.000, „Reichspost“ (Sammlung) K 4000, 1 %iger freig. Gehaltsabzug städt. Beamter K 792, Arbeiterschaft der Tabakfabrik Wien-Ottakring K 212, Bezirksarmenrat Kirchberg a.W. K 141, Gemeindeamt Poigen K 28, Marie Neubauer und Johann Nadenik K 20.

Vom Zentralviehmarkt. Die Statthalterei hat dem Magistrate folgendes eröffnet: Die Verlegung des auf Dienstag den 8. Dezember fallenden Borstenviehmarktes auf Mittwoch, den 9. Dezember d.J. wird genehmigt. Auch wird gegen die Abhaltung der Rinder-Kontumazmärkte, nicht bloß am Samstag (Beginn 10 Uhr) sondern bis auf weiters und gegen jederzeitigen Widerruf auch am Montag (Beginn 9 Uhr) und am Donnerstag (Beginn 11 Uhr) jeder

Woche, mit Rücksicht auf den Kriegszustand und die dadurch verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse am Markte derzeit kein Anstand erhoben.

Unbefugte Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes. Mit Rücksicht auf eine Reihe von Vorkommnissen bei unbefugter Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes wird folgendes verlautbart: Das Zeichen des Roten Kreuzes ist im Sinne der Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 ausschließlich eine Distinktion für Personen im Sanitätsdienste bei der Armee im Felde, bei den sonstigen Sanitätsanstalten der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze und der Hilfs- und Zweigvereine vom Roten Kreuze, des Deutschen Ritterordens, des souveränen Malteseritterordens und jener dem militärischen Sanitätsdienst gewidmeten Körperschaften, denen der Gebrauch des Roten Kreuzes in bestimmtem Umfange und bestimmter Art durch Verordnung gestattet wurde. Es sind also nur jene Personen zum Tragen der weissen Armbinde mit dem Roten Kreuze berechtigt, welche in einer der oben erwähnten Verwendungen stehen. Abgesehen von dieser Bestimmung dient das Abzeichen des Roten Kreuzes nur noch als Kennzeichen der im militärischen Sanitätsdienst verwendeten oder unmittelbar für den militärischen Sanitätsdienst bestimmten Gegenstände. Jede andere Verwendung des Roten Kreuzes im weissen Felde ist strafbar und wird insbesondere auch nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. August 1912, welches Geldstrafen bis zu 500 K und Arreststrafen bis zu einem Monate vorsieht, geahndet. Unter die Strafsanktion dieser Bestimmung fällt insbesondere: 1. Das unbefugte Tragen der weissen Armbinde mit dem Roten Kreuze, 2. Das Tragen irgendwelcher anderer Gegenstände, welche mit dem Roten Kreuze versehen sind, 3. Der sonstige Gebrauch des Abzeichens des Roten Kreuzes auf irgendwelchen nicht mit dem mil. Sanitätsdienste gewidmeten Gegenständen, 4. Der Verkauf oder die sonstige Vermittlung der weissen Armbinde mit dem Roten Kreuze, 5. Das Feilhalten und der Verkauf irgendwelcher anderer mit dem Roten Kreuze versehener Gegenstände. Die an Funktionäre des Sanitätsdienstes verabfolgten weissen Armbinden sind neben dem Zeichen des Roten Kreuzes mit dem Stempel der Ausgabestelle versehen.

NB. Der heutigen Ausgabe unserer Korrespondenz liegt die 4. Folge der Mitteilungen des Bürgermeisters „Wien während des Krieges“ bei.

410

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw. Redakteur F. Micheu.

Wien, 1. Dezember 1914. - Abends.

Obmännerkonferenz. Unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner traten heute die Obmänner der im Gemeinderate vertretenen Parteien zu einer Sitzung zusammen, in welcher die laufenden Angelegenheiten zur einhelligen Erledigung gelangten.
